VERORDNUNG (EWG) Nr. 3590/81 DES RATES

vom 7. Dezember 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1721/81 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1981/82)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat durch die Verordnung (EWG) Nr. 1721/81 [1] für die Einfuhr von bestimmten Weinen mit Ursprungsbezeichnung mit Ursprung in Marokko in die Neunergemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent eröffnet. Die Verordnung (EWG) Nr. 3511/81 [2] sieht vor, daß ab ihrem Inkrafttreten Griechenland diese Zollmaßnahmen anwenden muß. Die Verordnung (EWG) Nr. 1721/81 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1721/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird in Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet Griechenland die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 und der Verordnung (EWG) Nr. 3511/81 berechneten Zollsätze an.";

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(4) Ergibt sich in Griechenland ein Bedarf an derartigen Erzeugnissen, so nimmt es die Ziehung einer angemessenen Quote auf die Reserve vor, soweit diese es zuläßt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

CARRINGTON

---

(1) ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1981, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 358 vom 14. 12. 1981, S. 1.